

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

54. Jahrgang

1998

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

**Der erste vollständige Druck der sogenannten
„Chronik des Nicolaus Minorita“ (von 1330/1338).
Bemerkungen zur Präsentation eines
„Farbbuches“ des 14. Jahrhunderts¹**

Von

JÜRGEN MIETHKE

„Farbbücher (Buntbücher), im diplomatischen Sprachgebrauch von der Farbe des Bucheinbandes hergeleitete Bezeichnung für amtliche Dokumentensammlungen, die die Außenministerien (heute auch andere Regierungsstellen) der Öffentlichkeit zu bestimmten Anlässen unterbreiteten...“, so definiert knapp ein neueres Konversationslexikon² die seit dem 19. Jahrhundert üblichen Publikationen europäischer Regierungen, die in apologetischer Absicht durch die Präsentation zuvor nicht bekannter Aktenstücke einem breiteren Publikum (meist freilich dem eigenen Volk) die Entwicklung eines strittigen Problems aus einer bestimmten Sicht vorführen wollen. Solche Publikationen, die in scheinbarer Objektivität einer klaren Perspektive dienen wollen, indem sie den Wortlaut von zuvor verschlossenen oder doch nicht allgemein bekannten Dokumenten preisgeben, sind beileibe keine Erfindung des 19. Jahrhunderts. In einen Bericht oder in einen Traktat eingesprengte authentische – oder fingierte – Texte spielen seit langer Zeit in historiographischen Texten eine deutlich wahrnehmbare Rolle. Für das Mittelalter Beispiele zu nennen, erübrigt sich, denn Fundationsberichte, die die Gründungsurkunden eines Klosters oder Ordens präsentieren³ oder Berichte über Aufstände und Kriege⁴, die mit eingestreuten Dokumenten zugleich auch Gründe des Konflikts belegen und bekannt machen wollen, sind in erheblicher Zahl überliefert.

Häufig sind – jedenfalls in sonst quellenarmen Zeiten wie dem Mittelalter – wichtige Texte nur in dieser Form auf uns gelangt. Die Forschung hat jeweils

1) Zugleich eine Besprechung von: Nicolaus Minorita: *Chronica, Documentation on Pope John XXII, Michael of Cesena and The Poverty of Christ with Summaries in English*, A Source Book, edited by Gedeon GÁL and David FLOOD, St. Bonaventure, N.Y. 1996, Franciscan Institute Publications, St. Bonaventure University, 30* und 1238 S., ISBN 1-57659-118-2, USD 68.-

2) Der Brockhaus in drei Bänden (1991), Bd. 1, S. 515^a.

3) Vgl. nur etwa das „Exordium Cisterciense“ in seinen verschiedenen Fassungen.

4) Erinnert sei nur an Bruno, *De bello Saxonico*.

mit Scharfsinn und kritischem Gespür den Grad der Authentizität solcher allein in derartigen Sammlungen überlieferten Texte zu erheben versucht. Dabei war es stets wichtig, auch die Kompilationen selbst in ihrer jeweiligen Ausformung genauer kennenzulernen, um die Einzelstücke besser verstehen zu lernen. Wenn jetzt daher eine umfängliche Sammlung des 14. Jahrhunderts von nicht weniger als nahezu 1100 Druckseiten der interessierten Öffentlichkeit zum ersten Male vollständig im Druck zugänglich wird, so verdient das alle Aufmerksamkeit. Die Kompilation, als „Chronik des Nicolaus Minorita“ seit langem bekannt und vielfach benutzt, ist eine mit wenigen Einleitungssätzen und ganz geringfügigen Verbindungstexten garnierte Sammlung von verschiedenen offiziellen Verlautbarungen aus der päpstlichen Kurie oder vom deutschen Herrscherhof sowie von Schriftsätzen aus dem Kreis der Franziskanerdissidenten, die im Gefolge des gegen den Papst Johannes XXII. rebellierenden Ordensgenerals Michael von Cesena sich am Hofe des römisch-deutschen Kaisers besonderer Prägung Ludwig des Bayern versammelt hatten⁵. Die Öffentlichkeit der Zeit sollte von München aus durch die Aneinanderreihung verschiedenster Dokumente, Schriftstücke, Memoranden von der Richtigkeit ihrer Position und der Verwerflichkeit der Entscheidungen des Papstes und seiner avignonesischen Kurie überzeugt werden.

Seitdem bereits im 17. Jahrhundert Lucas Wadding (†1657), Odorico Rinaldi († 1671) und Etienne Baluze (†1718) die Kompilation des „Nikolaus Minorita“ für ihre gelehrten kirchengeschichtlichen Großunternehmungen⁶ ausgeschlachtet hatten, und seit dann im 18. Jahrhundert der gelehrte Erzbischof von Lucca, Giovanni Domenico Mansi (1692–1769) in seine erweiterte Neuausgabe⁷ der *Miscellanea* des Etienne Baluze⁸ auch einen größeren Auszug aus einem heute in der Vatikanischen Bibliothek liegenden Manuskript, das damals zum Collegio Capranica in Rom gehörte⁹, zum Druck gebracht hat¹⁰, sind dann im

5) Als zusammenfassende Studie zu dieser Gruppe vgl. Clément SCHMITT, *Un pape réformateur et un défenseur de l'unité de l'Eglise, Benoît XII et l'Ordre des Frères Mineurs (1334–1342)* (1959) S. 143–249; ihr Verhältnis zur Politik des Hofes behandelt zuletzt Jürgen MIETHKE, *Wirkungen politischer Theorie auf die Praxis der Politik im 14. Jahrhundert. Gelehrte Politikberatung am Hofe Ludwigs des Bayern*, erscheint in: *Political Thought and the Realities of Power in the Middle Ages/Politisches Denken und die Wirklichkeit der Macht im Mittelalter*. Britisch-deutsches Mediävistenkolloquium im Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen, 26.–27. September 1996, hg. von Joseph CANNING, Otto Gerhard OEXLE (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, voraussichtlich 1998).

6) Lucas WADDING, *Annales Minorum*, ed. Giuseppe Maria FONSECCA (1931 ff.), bes. Bd. 7 (1932); Caesarius BARONIUS, *Annales ecclesiastici, continuatio Odorici RINALDI*, in der Neuausgabe durch Augustin THEINER (1864 ff.), bes. Bd. 24 f. (1872); Stephani BALUZII *Vitae paparum Avenionensium*, ed. Guy MOLLAT, Bd. 1–4 (1916–1928), bes. Bd. 2 u. 3 (1928 u. 1921).

7) Stephani BALUZII *Miscellanea, novo ordine digesta et (...) aucta opere ac studio Johannis Dominici MANSI, tomus I–IV* (1761–1764).

8) *Miscellanea*, ed. Stephanus BALUZII, vol. 1–2 (Paris 1678–1715).

9) Heute Manuskript Vat. lat. 7316, fol. 137–304. Vgl. allgemein zur Geschichte der Codices aus dem Collegio Capranica, die am 24. September 1798 in die Vaticana kamen: Jeanne BIGNAMI ODIER, *La Bibliothèque Vaticane de Sixte IV à Pie XI, Recherches sur l'histoire des collections de manuscrits* (Studi e testi 272, 1973) S. 142, 218 Anm. 7; zum

19. Jahrhundert die in dieser Sammlung enthaltenen Dokumente und die damit verbundenen kompulatorischen Texte immer wieder herangezogen worden. Verschiedene zentrale Quelleneditionen ließen sich dann weitere Stücke aus der Sammlung ebenfalls nicht entgehen¹¹. So wurde die Kompilation häufig ausgeschlachtet und benutzt, nur selten freilich als Ganze in den Blick genommen.

Wenn jetzt der gesamte Text der Sammlung der Münchener Minoriten geschlossen und unverkürzt im Druck vorgelegt wird, so ist das prinzipiell zu begrüßen. Die Herausgeber beanspruchen nicht, eine eigentliche Ausgabe (im Sinne einer kritischen Edition) der Kompilation herstellen zu wollen, sie nennen das Ergebnis ihrer Mühen im Titel „A Source Book“, was immer das im einzelnen heißen soll. Eine Erklärung für diese Bezeichnung habe ich im dicken Buch nicht gefunden. Wir müssen demnach versuchen, durch eine Beschreibung ihres praktischen Vorgehens den Sinn dieser Charakteristik zu ergründen.

Ihre Aufgabe haben sich die Franziskaner Gedeon Gál vom Franciscan Institute in St. Bonaventure (im Staate New York) und David Ethelbert Flood geteilt. Gál, der das Team geleitet hatte, das in St. Bonaventure die große und wohlgelungene Ausgabe der „Opera philosophica et theologica“ Wilhelms von Ockham¹² ausgearbeitet hat, hat auch hier den Hauptteil der Arbeit geleistet, da er die Transskription und den Nachweis der Zitate und Allegationen verantwortet. Er hat seiner Textherstellung auch noch ganz knappe „Prolegomena“ (S. 7*-30*) beigegeben, in denen er über die Handschriften der Sammlung, die vor den seinigen liegenden Bemühungen um den Text, den (wie er glaubt) feststellbaren Autor der Kompilation und die Prinzipien seiner Editionsent-

Codex selbst, der für Kardinal Domenico Capranica hergestellt worden ist, bereits Franz EHRLE, *Die Spiritualen, ihr Verhältnis zum Franziskanerorden und zu den Fraticellen*, in: ALKG 4 (1888, Reprint 1956) S. 149; Conrad EUBEL, *Zu Nicolaus* (wie unten Anm. 23) S. 385 f.; auch Jürgen MIETHKE, *Die handschriftliche Überlieferung der Schriften des Juan Gonzáles, Bischof von Cádiz († 1440). Zur Bedeutung der Bibliothek des Domenico Capranica für die Verbreitung ekklesiologischer Traktate des 15. Jahrhunderts* (mit einem Anhang: Inhaltsübersicht über die Miszellenhandschrift Vat. lat. 4039), in: QFIAB 60 (1980) S. 275–324, bes. S. 286 f. (mit Anm. 35–36), S. 289 (Anm. 40). [Der Codex ist in den Indices von ETZKORN (wie unten Anm. 28) nicht berücksichtigt].

10) BALUZE-MANSI, *Miscellanea* (wie Anm. 7), tomus III (1764) Sp. 206–358.

11) Eine Liste gibt GÁL (wie Anm. 1) S. 15*f. Es fehlen dort vor allem Johann Friedrich BÖHMER (Hg.), *Fontes rerum Germanicarum*, Bd. 4, aus dem Nachlaß hg. v. Alfons HUBER (1868) S. 588–608, vgl. auch die Vorbemerkung, ebenda S. LXIV (nr. 55). Auch findet sich bei GÁL kein Hinweis auf die Ausgabe der „Constitutiones et acta publica“ der MGH, wo Jakob SCHWALM in Bd. V und VI/1 (1909/1913 und 1914/1927) häufiger auf NM zurückgegriffen hat. Dagegen sind die von GÁL gegebenen Nachweise des Drucks einzelner Stücke in: Kaiser, Volk und Avignon, *Ausgewählte Quellen zur antikurialen Bewegung in Deutschland in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts*, hg. und übers. von OTTO BERTHOLD, in Zusammenarbeit mit KARL CZOK und WALTER HOFMANN (Leipziger Übersetzungen und Abhandlungen zum Mittelalter A 3, 1960) insofern irreführend, als Berthold sich ausschließlich auf vorliegende Drucke stützt, seine Verdienste also in der Zusammenstellung der Quellen, nicht in deren Textgestaltung zu suchen sind.

12) Dazu etwa Jürgen MIETHKE, *Der Abschluß der kritischen Ausgabe von Ockhams akademischen Schriften*, DA 47 (1991) S. 175–185.

scheidungen Auskunft gibt, sowie eine Reihe von Kurzportraits der wichtigsten in der Kompilation auftauchenden Personen liefert¹³. Flood steuerte zu diesem soliden Fundament eine „Introduction: Franciscan Poverty. A brief survey“¹⁴ bei sowie weitere unregelmäßig über den Band verstreute knappe „Summaries“ in englischer Sprache zu einzelnen Dokumenten oder zu (von ihm gebildeten) Textgruppen, die sich freilich im wesentlichen auf eine naturgemäß stark verkürzte Zusammenfassung der Argumente beschränken und natürlich keinesfalls die Lektüre der einzelnen Stücke ersetzen können (oder wollen)¹⁵. Auch streut Flood kurze lockere englische oder lateinische Zwischenüberschriften ein, die größere Sinnabschnitte¹⁶ oder Phasen der Auseinandersetzung¹⁷, manchmal auch nur einzelne Dokumente¹⁸ anzeigen. Freilich war es ein unglücklicher Einfall, diese Beigaben, die den fortlaufenden Text der Kompilation gliedernd unterbrechen, typographisch von dem Text des „Nicolaus Minorita“ [künftig: NM] in keiner Weise abzusetzen. Dadurch leidet die Übersichtlichkeit empfindlich, da man sich stets erst orientieren muß, wo man sich befindet. Sachlich beschränken sich die Mitteilungen Floods auf sehr allgemeine Bemerkungen, wenn sie etwa in der „Introduction“ die Auseinandersetzungen des sogenannten „Theoretischen Armutsstreits“ sehr global (durch Beziehung auf die Armutsvorstellungen des Petrus Johannis Olivi, †1298) verständlich machen wollen, aber keinerlei für den theoretischen Armutsstreit selbst (wie er an der Kurie Johannes' XXII. seit 1322 geführt wurde) spezifische

13) „Essential Data on the Principal Protagonists“, S. 22*-29*. Für diese knappen Prosopographien hat GÄL leider auf bibliographische Hinweise verzichtet.

14) S. 1–53. Dieser Text will, vor allem durch einen Blick auf die franziskanische Armutsauffassung des Petrus Johannis Olivi (†1298), Verständnis für das Anliegen der radikalen Verwirklichung franziskanischer Armut wecken, ein gewiß löbliches Ziel, das aber für die konkrete Situation des sogenannten „theoretischen Armutsstreites“ der zwanziger Jahre des 14. Jahrhunderts noch nicht einmal eine volle Traditionsbeschreibung bereitstellt (da Michael von Cesena und seine Freunde gerade nicht Anhänger, sondern erbitterte Gegner des Petrus Johannis Olivi waren: 1318 sind mit gutachterlicher Billigung des Ordensgenerals Michael vier den „Spiritualen“ zugehörige Brüder in Marseilles verbrannt worden; ganz zu schweigen davon, daß auch wichtigere Untersuchungen zu Olivi von FLOOD weder herangezogen noch im einzelnen erörtert werden). Hier brauchen wir uns mit dieser „Introduction“ jedenfalls nicht zu beschäftigen, die zudem in das Ganze des Buches nur notdürftig integriert ist.

15) Die große Pisaner „Appellatio in forma maiori“ (von 1328) [GÄL S. 227–424, MÜLLER (wie unten Anm. 21) nr. 20] ist etwa auf S. 213–226 zusammengefaßt, die Münchener Appellation (von 1330 März 26) [GÄL S. 624–866, MÜLLER nr. 27] findet S. 615–623 ein knappes Echo.

16) Vgl. z. T. S. 55: „The Opening Salvos“; S. 62: „Initium controversiae“ [zu MÜLLER nrr. 1–10]; S. 173: „The Break“ [zu MÜLLER nrr. 11–19]; S. 469: „John invictus“ [zu MÜLLER nrr. 23–26] – ein besonders schwer verständlicher Hinweis in einem eher journalistischen Stil, der für einen uninformatierten Leser keine aufschließende Wirkung haben dürfte; S. 867: „The Struggle goes on“ [zu MÜLLER nrr. 28–35]; S. 1093: „An Appeal Against Benedict XII.“ [zu MÜLLER nrr. 38–47].

17) Etwa S. 1009: „John's Heresies“ [zu MÜLLER nrr. 36–37].

18) S. 213: „The Long Appeal“ [zu MÜLLER nr. 20]; S. 425: „The Short Appeal“ [zu MÜLLER nrr. 21 und [I] 22]; S. 615: „The Appeal from Munich“ [zu MÜLLER nr. 27]; S. 1157: „On Papal Power“ [zu MÜLLER nr. 48].

Fragen oder Umstände aufgreifen. Die später für die Münchener Franziskaner wichtig gewordenen Probleme der deutschen Königswahl und kurialen Approbationstheorie werden erst recht unerläutert gelassen. Mit diesem von Flood verantworteten Teil des „Source Book“ brauchen wir uns daher hier nicht weiter auseinanderzusetzen. Wenden wir uns vielmehr den Prolegomena Gáls und dem Texte selber zu.

Das beigegebene Inhaltsverzeichnis (S. 3*-5*) ist für die 1100 Seiten Text und knapp 200 Seiten Kommentierung bei weitem zu wenig detailliert und versagt sich zudem allzu zurückhaltend der Aufgabe einer raschen Orientierung des Benutzers der umfänglichen Sammlung, geschweige denn, daß es ihm Wegweisung bei einer flüchtigen Konsultation leistete. Die Benutzbarkeit des Bandes wäre zweifellos entschieden erhöht worden, hätten die Hrsg. hier mehr Mühe aufgewandt. Der Namensindex am Ende (S. 1229–1238) hätte zumindest durch einen „Index fontium“ und/oder einen Sachindex, vielleicht auch durch einen ausgewählten Begriffsindex ergänzt werden sollen.

Um die Arbeit der eigentlichen Ausgabe angemessen würdigen zu können, müssen wir uns die Überlieferung des Textes kurz vergegenwärtigen. Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts waren allmählich die Handschriften des NM deutlicher in den Gesichtskreis der Historiker getreten. Den Anfang machte der protestantische Kirchenhistoriker Karl Müller, nachdem er kurz zuvor dem „Kampf Ludwig des Baiern mit der römischen Curie“ eine bis heute wichtig gebliebene Monographie gewidmet hatte¹⁹. Seine grundlegende Untersuchung des vollständigsten und – zusammen mit einer Handschrift der Vatikanischen Bibliothek²⁰ – auch textkritisch wichtigsten Manuskripts, des Pariser Codex 5154, legte 1883 Karl Müller in einem für die künftige Forschung fundamentalen Aufsatz vor²¹. Mit klarem Blick und umfassender Materialkenntnis hat Müller dort ein knappes Portrait des Werkes auf der Grundlage einer (wie sich zeigen sollte, glücklich gewählten) zentralen Handschrift entworfen und zugleich eine erschöpfende Übersicht über die einzelnen im Pariser Manuskript enthaltenen Stücke geliefert, hat in einer 48 Nummern umfassenden Liste jedes einzelne Stück genau identifiziert²² und auch die (damals vorliegenden) Drucke ausgiebig und vollständig angemerkt. Diese Übersicht ist als verlässliche Orientierung auch heute

19) Karl MÜLLER, Der Kampf Ludwig des Baiern mit der römischen Curie. Ein Beitrag zur kirchlichen Geschichte des 14. Jahrhunderts, Bd. 1–2 (1879–1880).

20) Vat. lat. 4008, siehe unten Anm. 28.

21) Karl MÜLLER, Einige Aktenstücke und Schriften zur Geschichte der Streitigkeiten unter den Minoriten in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: ZKG 6 (1883) S. 63–112. Die Handschrift war Bestandteil der päpstlichen Bibliothek Benedikts XIII. in Peñíscola, vgl. DYKMANS (wie unten Anm. 25) S. 213.

22) S. 68–77; es sind nur wenige verbindende Sätze des Kompilators nicht verzeichnet: Etwa wird nach nr. 47 [MÜLLER S. 77] die (1338 vorgenommene) Übersendung der gesamten Sammlung aus München nach Avignon durch Kaiser Ludwig nur implizit durch den Verweis auf den Druck bei BÖHMER/HUBER, Fontes rerum Germ. 4 (wie Anm. 11) S. 606–608 angezeigt; diese – für ein Verständnis der Sammlung hochwichtige – Notiz jetzt bei GÁL S. 1155. Zu einem Irrtum Müllers siehe unten Anm. 40.

noch wertvoll – künftig werde ich die einzelnen von Müller vergebenen Nummern, die im nun vorliegenden Druck von Gál leider nicht wiederholt worden sind, zur leichteren Verständigung immer notieren.

Ergänzend zu Müllers fundamentaler Untersuchung hat dann Konrad Eubel noch Einzelheiten über die in der Vatikanischen Bibliothek liegenden Codices mitgeteilt²³. Lange Zeit hat sich danach niemand mehr ausdrücklich mit dem NM beschäftigt. Erst Hilary Seton Offler hat im Rahmen seiner Edition von Wilhelm von Ockhams „Opera politica“ seit 1963 mehrmals knapp, aber eingehend zu der Sammlung und ihrer Überlieferung Stellung genommen²⁴. Marc Dykmans hat sodann im Rahmen seiner Bemühungen um die Lehren Papst Johannes' XXII. über die „Visio beatifica“ einige wichtige Anmerkungen auch zum NM gemacht²⁵. Schließlich hat 1975 Dionysius Lasić in seiner Ausgabe des „Dialogus contra fratricellos“ des observanten Minoritenpredigers Jacobus de Marchia (1394–1476) in einem ausführlichen „Excursus“ zur Redaktionsgeschichte der Kompilation Nachrichten zusammengestellt²⁶, da sich sein Autor deutlich und ausgiebig auf eine spätere Ableitung unserer Sammlung bezogen hatte.

Das Ergebnis dieser Untersuchungen läßt sich kurz zusammenfassen: die Kompilation liegt in vollständiger – oder richtiger: in einer letzten (und vollständigsten) – Fassung in zwei Handschriften²⁷ vor, in dem schon genannten (und von Karl Müller herangezogenen) Manuskript der Pariser Nationalbibliothek lat. 5154 und im vatikanischen Manuskript Vat. lat. 4008²⁸. Gál gibt

23) Konrad EUBEL, Zu Nicolaus Minorita, HJb 18 (1897) 375–386.

24) Guillelmi de Ockham Opera politica, ed. H. S. OFFLER, vol. 2 (1963) S. xviii sq.; vol. 1², ed. OFFLER (1974) S. 11 f. u. 288. H. S. OFFLER, Zum Verfasser der „*Allegaciones de potestate imperiali*“ (1338), DA 42 (1986) S. 555–619, hier S. 567–569; vgl. auch William Ockham, Opera politica, vol. 4, ed. OFFLER (Auctores Britannici medii aevi 14, 1996) S. 362 f. Aus der Zeit zuvor verdient auch Hellmut KÄMPF mit seiner eingehenden Beschreibung der vatikanischen Codices (wie unten Anm. 28) besondere Erwähnung. Es fällt auf, daß Offler in dem dicken Band nur an einer einzigen Stelle (553 Anm. 55) verdeckt als Mitarbeiter von Jeffrey Garrett [I] Sikes bei der Erstauflage von Bd. 1 [und 2] der Opera politica (1940) erwähnt wird, bereits der wichtige neubearbeitete 1. Band in seiner „editio altera“ (1974) und der 2. und 3. Band (1963, 1956) dieser Ausgabe, die allesamt Offler allein verantwortet hat, werden ihrem Bearbeiter nicht zuerkannt, obwohl sie doch gewiß im Franciscan Institute vorhanden ist.

25) Les sermons de Jean XXII sur la vision béatifique, éd. Marc DYKMANS (Miscellanea Historiae Pontificiae 34, 1973), vgl. S. 230^b (Register).

26) Sanctus Jacobus de Marchia: „Dialogus contra fratricellos“, addita versione Itala saeculi XV, recensuit Dionysius LASIĆ, OFM (1975) S. 261–294: Excursus I: Nicolai de Frisinga [I], Chronica quaestionis de paupertate et epistula „*Veritatem sapientis*“. Vgl. auch unten Anm. 32.

27) Die Handschriften werden von GÁL, S. 9^a–14^a, knapp beschrieben. Leider macht Gál keinen Unterschied zwischen den Manuskripten, die eine Version des Nicolaus Minorita enthalten, und Handschriften mit verwandtem Material, deren Zahl sich naturgemäß ohnehin beträchtlich vermehren ließe. Von seinen 12 Handschriften enthalten 8 die sogenannte Chronik in irgendeiner Form (GÁL nrr. 1, 3–7, 11 und 12).

28) Zu Vat. lat. 4008 vgl. – außer den Anmerkungen GÁLs (S. 9^a nr. 1) – besonders die ausführliche Beschreibung durch Hellmut KÄMPF, Die Codices latini 4008–4010 der Vatikanischen Bibliothek, QFIAB 26 (1935/36) S. 143–171 (bes. die Synopse zu Vat. lat. 4008 und Vat. lat. 4010: S. 151–155); eine knappe Inhaltsübersicht gibt ebenfalls Girald J.

eine Einschätzung der Abhängigkeitsverhältnisse zwischen diesen beiden Codices, die zumindest nicht unumstritten ist: Während er ohne erkennbares Zögern feststellt, die vatikanische Handschrift sei „a faithful copy of Paris, Bibl. Nat. lat. 5154“²⁹, hatte Hilary Seton Offler nach seiner Kollation der *Allegaciones* (MÜLLER nr. 48) im Widerspruch zu dieser Auffassung beide Handschriften auf eine gemeinsame Vorlage zurückgeführt, zumal er die Pariser Handschrift für „wahrscheinlich etwas jünger“ als den Codex Vat. lat. 4008 einschätzte, obwohl sie den besseren Text überliefere³⁰. Der Leser des „Source Book“ erfährt von dieser Differenz schon allein deshalb nichts, weil Offlers Untersuchung Gál nicht bekannt geworden zu sein scheint.

Aber auch die Überlegungen, die bereits von Lasić³¹ zur Frage unterschiedlicher „Redaktionen“ der Kompilation angestellt worden sind, werden hier nur durch einen Hinweis auf diesen Titel (S. 9* Anm. 4), nicht inhaltlich bekanntgemacht. Nach Lasićs Auffassung sind zwei Hauptfamilien der Handschriften zu unterscheiden: als Codices der „familia I“ hat er die beiden schon genannten (umfänglichsten) Manuskripte (Paris, BN lat. 5154 und Vat. lat. 4008) bestimmt; dazu als weitere nicht ganz so vollständige, aber immer noch erkennbar als Vertreter dieser Version der Kompilation³² anzusehende Manu-

ETZKORN, *Iter Vaticanum Franciscanum, A Description of Some One Hundred Manuscripts from the „Vaticanus Latinus“ – Collection* (Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters 50, 1996) S. 57–66. Etzkorn notiert freilich zu diesem „Schwestermanuskript“ zum Pariser Codex insgesamt 36 Nrr., während Karl MÜLLER bei seiner Aufnahme (wie Anm. 21) 48 Einträge unterscheidet (zu einer Doppelzählung siehe unten Anm. 70).

29) GÁL S. 16*f., vgl. dort auch S. 9*.

30) Zum Verfasser (wie Anm. 24) S. 568 mit Anm. 57, unter Berufung auf DYKMANS, *Les sermons* (wie Anm. 25) 213, der die Handschrift Paris lat. 5154 auf „ca. 1400“, Vat. lat. 4008 auf „ca. 1375“ datiert, sowie auf Alban HEYSSE, *Duo documenta de polemica inter Gerardum Odonem et Michaellem de Cesena*, *Archivum Franciscanum Historicum* 9 (1916) S. 134–183, bes. S. 139, der den Pariser Codex auf „saec. XIV“, den vatikanischen auf „saec. XIV/XV“ angesetzt hat. Kämpf dagegen datierte Vat. lat. 4008 pauschal in das 15. Jahrhundert, (wie Anm. 28) S. 143.

31) LASIĆ (wie Anm. 26) S. 261–264

32) Diese Einordnung erklärt sich daher, daß als Unterscheidungskriterium ausschließlich das Vorhandensein des späten fiktiven Briefes „*Veritatem sapientis*“ genommen wird. Die Handschriftenfamilie I wäre also gewiß noch weiter – zumindestens in Zeitschichten aufzuteilen. Zu der sekundären kompilatorischen Verteidigungsschrift für die sogenannten Fraticellen Italiens aus der Mitte des 14. Jahrhunderts (Incipit: „*Veritatem sapientis*“) vgl. DYKMANS, *Les sermons* (wie Anm. 25) D. 218, und jetzt Clément SCHMITT, *Le „Defensorium contra errores Iohannis Papae“ dans une version manuscrite de Bruxelles*, *Archivum Franciscanum Historicum* 80 (1987) S. 466–471; zu den (4) dort aufgezählten Handschriften des Textes muß noch das Manuskript Venedig, Bibl. Naz. San Marco, [Zan.] lat. 196 (= Collocazione 1546) hinzugezählt werden; das Manuskript im Konvent von Capistrano enthält nicht diesen Text, dessen kritische Ausgabe durch Felice Accrocca vorbereitet wird, sondern die Münchener Appellation von 1330 (MÜLLER nr. 27): F. ACCROCCA, *Ancora sul caso del papa eretico, Giovanni XXII e la questione della povertà, A proposito del ms. XXI del convento Capistrano*, in: AHP 32 (1994) S. 229–341, hier auch S. 338 f. eine Liste mit insgesamt 7 Manuskripten von „*Veritatem sapientis*“ [zusätzlich zu den bisher genannten: Vat. lat. 3985, fol. 9^v–54^v; Falconara, *Archivio dei Frati Minori delle Marche*, cod. 3, fol. 63^v–83^v; Florenz, Bibl. Naz., Conv. Soppr. E. 3.379]. Siehe auch unten Anm. 37 und 42 f.

skripte: Vat. lat. 7187³³ [XVII. s.]; Florenz, Bibl. Laur., plut. 20 sin., cod. 12³⁴ [XIV. s.]; Florenz, Bibl. Naz. Centr., Magliab. 34.76³⁵ [XIV. s. ?].

Eine spätere „familia II“ bringt die Dokumente der Jahre 1321 bis 1329 in derselben Reihenfolge wie die Codices der „familia I“, in diesen Handschriften sind jedoch einige Texte (Müller nrr. 27 f., 30–48³⁶) durch ein einziges neues Stück, eine „*Appellatio fratris Michaelis generalis*“ mit den Anfangsworten „*Veritatem sapientis*“³⁷ – offensichtlich eine späte Fiktion – ersetzt, worauf als letzter Text der Sammlung noch der manifestartige Brief Michaels von Cesena³⁸ an alle Christen (MÜLLER nr. 29) vom 24. Jan. 1331 folgt³⁹. Dieser (angesichts des fiktiven Dokuments) offensichtlichen späteren Überarbeitung – vielleicht freilich einer früheren Redaktion⁴⁰ – gehören an die Handschriften Vat. lat. 7316⁴¹ [XV. s., Provenienz: Collegio Capranica, Rom]; und Venedig, Bibl. Naz. San Marco, [Zan.] lat. 196 (= Collocazione 1546)⁴² [XV. s.]. Die Handschrift Vat. lat. 4128 [XV. s.], die Lasić nicht kannte, ist eine für Piero de Monte herge-

33) GÁLs Notiz S. 14* nr. 11, sowie EUBEL, Zu Nicolaus (wie Anm. 23) S. 386. [Kein Eintrag bei ETZKORN, Iter Vaticanum Franc. (wie Anm. 28)]. Das Manuskript enthält ausschließlich die Rahmenpartien, nicht die Dokumente. Wie weit es sich chronologisch erstreckt, teilt leider Gál nicht mit, ebensowenig, ob und wie diese Version mit der italienischen Fassung von Florenz, Bibl. Naz. Centr., Magliab. XXXIV. 76 (dazu unten Anm. 35) zusammenhängt. Lasić rechnet diese italienische Handschrift zu seiner „familia I“, weil sie offenbar nicht den Text „*Veritatem sapientis*“ übersetzt hat; es ist mir aber fraglich, ob damit eine hinlänglich sichere Einordnung in die Redaktionsgeschichte erreicht wurde.

34) GÁL S. 10*f. nr. 3. Auch OFFLER, Zum Verfasser (wie Anm. 24) S. 568 Anm. 56. In dieser Handschrift fehlen MÜLLER nrr. 30–33, 36–48; h. h. die Dokumente erstrecken sich bis Dezember 1332.

35) GÁLs Notiz S. 14* nr. 12. Diese (erweiterte) italienische Version der Rahmentexte (ohne die Dokumente) „pertingit ad an. 1331, nominat collectionis auctorem ‚fr. N‘“ (LASIĆ, S. 263). – Der auf das dramatische Konsistorium vom 9. April 1328 bezügliche Teil ist 1864 gedruckt worden: *Storia di Fra Michele Minorita come fu arso in Firenze nel 1389*, ed. F. ZAMBRINI (Scelta di curiosità letterarie inedite o rare 50, 1864); diese Edition ist dann während des II. Weltkriegs wiederholt worden: Anonymo Trecentista, *Storia di Fra Michele Minorita*, a cura di Francesco FLORA (1942) [auf den letztgenannten Druck, der – außer der berechtigten Zuschreibung – nur ein Abdruck der Edition ZAMBRINIs ist, verweist Gál S. 14* Anm. 14].

36) Das sind Texte, die vom 26. März 1330 bis zur Mitte des Jahres 1338 zu datieren sind.

37) Mehrmals gedruckt, am leichtesten zugänglich bei BALUZE-MANSI, *Miscellanea III* (wie Anm. 10) Sp. 341–355 (vgl. auch Anm. 32).

38) Fundorte sind angegeben bei GÁL S. 896 Anm. 26.

39) Das hat LASIĆ (wie Anm. 26) S. 264 f. u. 268 f. übersichtlich nachgewiesen.

40) Angesichts ihres Schlußdokuments dürfte diese Fassung auf die ältere (erste) Redaktionsstufe des NM von ca. 1330/1331 zurückgehen.

41) Siehe oben Anm. 9.

42) Die Handschrift (deren komplizierte Signatur von Gál nicht korrekt wiedergegeben wird) stammt aus der Bibliothek Kardinal Bessarions (†1473), für den sie – wahrscheinlich nach der Handschrift Vat. lat. 7316 – hergestellt worden ist; vgl. neben Gál S. 12* vor allem Lotte LABOWSKI, *Bessarion's Library and the Biblioteca Marciana, Six Early Inventories* (Sussidi eruditi 31, 1979), S. 232 (nr. B 745), S. 276 (nr. C 624), S. 303 (nr. D 362); auch OFFLER, Zum Verfasser (wie Anm. 24) 568 (Anm. 56). Bessarion hat sich auch andere Handschriften aus Capranicas Sammlung kopieren lassen, vgl. MIETHKE, Gonzáles (wie Anm. 9) S. 301. Diese Beziehung verdiente eine genauere Untersuchung.

stellte sorgfältige Abschrift des Manuskripts von Kardinal Capranica (Vat. lat. 7316) und gehört dementsprechend ebenfalls zu dieser zweiten Überlieferungsfamilie⁴³.

Ein von Potthast aufgeführter Codex aus Darmstadt⁴⁴ verdankt seine Nennung offenbar einem Irrtum. Die Handschrift Vat. lat. 4010 [XIV. s.], die Lasić der ersten Familie zugeordnet hat, enthält gar nicht die Kompilation des NM: Wie Helmut Kämpf 1936 gezeigt hat, könnte sie zwar vielleicht eine unmittelbare Vorlage für NM gewesen sein, enthält aber selber keine Version dieser Sammlung⁴⁵. Gál geht in seiner knappen Notiz nicht auf diese doch immerhin wichtige Besonderheit der Handschrift ein⁴⁶.

Allein aus dieser Überlieferungslage wird klar, daß die Kompilation wahrscheinlich eine höchst komplexe Entstehungsgeschichte hat. Es ist unwahrscheinlich, daß sie in einem einzigen Zuge zusammengestellt worden ist. Der unterschiedliche chronologische Endpunkt der Sammlung⁴⁷ in ihren

43) Den Nachweis der Abhängigkeit von Vat. lat. 7316 [siehe oben Anm. 9] führte bereits Richard SCHOLZ, *Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern*, Bd. 2 (Bibliothek des Kgl. Preussischen Historischen Instituts in Rom 10, 1914) S. 505 f. (nrr. 2 u. 3). Die Notiz über das Manuskript bei GÁL S. 11* nr. 5, die auf ETZKORN, *Iter Vaticanum Franc.* (wie Anm. 28), S. 95–97 (wie es richtig heißen muß), verweist, geht darauf nicht ein, vgl. aber OFFLER, *Zum Verfasser* (wie Anm. 24) 568 (Anm. 56) und MIETHKE, *González* (wie Anm. 9) S. 286 f. (mit Anm. 35–36) u. 302.

44) August POTTHAST, *Bibliotheca historica mediæ ævi*, Wegweiser durch die Geschichtswerke des europäischen Mittelalters, 2. Aufl. (1896) S. 853 f. In der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt ist keine derartige Handschrift bekannt; bereits EUBEL, *Zu Nicolaus* (wie Anm. 23) S. 386, vermutete eine Verwechslung mit Darmstadt 3068, einem Manuskript mit „einigen Schriften“ des Nicolaus von Clamanges.

45) Die Notiz GÁLs S. 10* nr. 2. Vgl. die genauere Beschreibung von KÄMPF, *Codices* (wie Anm. 28) S. 151–158; auch ETZKORN, *Iter Vaticanum Franc.* (wie Anm. 28), S. 72–76. [Das drittletzte Stück ist die Antwort Michaels von Cesena an Gerardus Odonis, „*Teste Salomone*“, ed. Alban HEYSSE, *Duo documenta* (wie Anm. 30) S. 153–189, vom Dezember 1332. Darauf folgen dann noch 45 Artikel zur Erlaubtheit einer Appellation vom ketzerischen Papst (unbestimmter Zeitstellung) und das Memorandum „*Quoniam ut ait Leo papa*“, das wahrscheinlich 1334 zu datieren ist. Die Anmerkung von LASIĆ (S. 262): „*quae insunt pertinent usque ad annum 1335*“, ist daher recht großzügig!]. Wie jedoch KÄMPF, *Codices* S. 159–165 eingehend und schlüssig gezeigt hat, ist die Handschrift nur ein Seitenstück zum NM. Sie könnte zwar eine unmittelbare Vorlage für die Kompilation gewesen sein, enthält aber selber keine Version dieser Sammlung (bes. S. 165: „Jedenfalls ist 4010 nicht eine der Handschriften der Chronik des Nicolaus Minorita“). Auch hier hatte EUBEL, *Zu Nicolaus* (wie Anm. 23) S. 382 ff., bereits das Richtige gesehen: „Dagegen kann cod. Vat. lat. 4010, obwohl er dem Inhalt nach mit 4008 sehr nahe verwandt ist, doch nicht als Nicolaus Minorita bezeichnet werden“ (S. 382).

46) GÁL S. 10* nr. 2; vgl. auch S. 17*, wo nur berichtet wird: „The wording of the preface [= ed. GÁL S. 63 f. Anm. 6] is different from that of the other principal manuscripts [!]“. Auch sonst aber unterscheidet sich natürlich der Wortlaut der Verbindungstexte; vgl. nur die GÁL S. 127 Anm. 108 abgedruckte kurze Überleitung in der Handschrift Vat. lat. 4010 zu „*Cum inter nonnullos*“ (Gál S. 128 f., MÜLLER nr. 8) mit dem – gewiß verwandten, aber eben doch deutlich anders formulierten – überleitenden Passus des „Chronista“ in NM (GÁL S. 128)!

47) Somit könnte die „zweite Handschriftenfamilie“ von Lasić immerhin auf eine ältere, sonst nicht mehr erhaltene Version zurückgehen, die bis 1330/1331 reichte. Im einzelnen muß aber die Klärung solcher Vermutungen einer gründlichen Untersuchung vorbehalten bleiben.

verschiedenen Fassungen läßt sich kaum ausschließlich mechanisch erklären. Die wahrscheinlichste Annahme ist, daß um 1330/31 eine erste Sammlung angelegt wurde, die dann schließlich im Pontifikat Benedikts XII. ergänzt und 1338 abgeschlossen worden ist⁴⁸. Kein einziger Text in der letzten, der umfanglichsten Version der Kompilation ist jünger als 1338, Schriftstücke aus den Jahren 1335 bis 1337 fehlen vollständig⁴⁹. Selbst Texte des Jahres 1338, die dem Kreis der Münchener Minoriten zuzuschreiben sind und sachlich durchaus in diese Sammlung passen könnten, sind nicht berücksichtigt⁵⁰, auch nicht die etwas früheren Memoranden und Flugschriften der Gruppe aus dem Anfang der dreißiger Jahre des 14. Jahrhunderts, die neuerlich bekannt geworden sind⁵¹. Ebenfalls sind durchaus nicht alle Texte der Anhänger Michaels in der

48) Daß 1338 so etwas wie eine (zweite) Schlußredaktion stattgefunden haben muß, ergibt sich allein auch aus dem Bericht des Kompilators (S. 1155, in Anschluß an MÜLLER nr. 47, zuvor gedruckt bei BÖHMER/HUBER, *Fontes* IV [wie Anm. 11] S. 608); demnach ist diese (Schluß-)Redaktion der Kompilation durch den Kaiser nach Avignon übermittelt worden, hat dort jedoch keinerlei Beachtung gefunden. Auch in dieser Version sind – außer den offiziellen Erklärungen und Gesetzen des Jahres 1338 und einem (kleinen) Teil der Memoranden dieses Jahres – nur Dokumente bis etwa 1335 aufgenommen worden. Ob es Textunterschiede zwischen den beiden zu vermutenden Redaktionen gegeben hat, wäre allererst zu prüfen.

49) Das könnte auch mit einem vom Kaiserhof verhängten „Schreibverbot“ während der Zeit der Rekonziliationsverhandlungen Ludwigs mit der Kurie Benedikts XII., 1335–1337 zusammenhängen, vgl. dazu Jürgen MIETHKE, *Ockhams Weg zur Sozialphilosophie* (1967) S. 98 f. Schon 1331/32 hatte es anscheinend ein derartiges kaiserliches „Schreibverbot“ für die Minoriten anlässlich der ersten Fühlungnahmen mit Johannes XXII. gegeben: Hilary Seton OFFLER, *Meinungsverschiedenheiten am Hof Ludwigs des Bayern im Herbst 1331*, DA 11 (1954/55) S. 191–206.

50) Zu denken wäre hier vor allem an die von BECKER, *Das Mandat* (wie unten Anm. 65) S. 484–493, eingehend erörterten „Gutachten, die zur Erläuterung von ‚*Fidem catholicam*‘ geschrieben wurden“ – dieses Mandat selber hat als letztes sicher datierbares Dokument in die (letzte Redaktionsstufe der) Kompilation noch Eingang gefunden (S. 1124–1133, MÜLLER nr. 40). Es „fehlen“ jedoch z. T. die Streitschriften Ockhams aus dem Beginn des Pontifikats Benedikts XII., etwa „*Contra Benedictum*“; „*Contra Iohannem*“ (um hier nur die kürzeren und früheren zu nennen). Umgekehrt macht sich Ockham die Kompilation des NM (oder eine gemeinsame Vorlage) bereits in seinen Schriften der frühen dreißiger Jahre (vor allem im letzten Kapitel des „*Opus nonaginta dierum*“ [von 1332] und in der *Prima pars* des „*Dialogus*“ [wohl 1334]) zunutze (siehe unten Anm. 83 f.).

51) Hier wären zu nennen der von Christoph FLÜELER bekanntgemachte kurze Traktat (wohl aus der Feder Bonagratias): Eine unbekannte Streitschrift aus dem Kreis der Münchener Franziskaner gegen Papst Johannes XXII., *Archivum Franciscanum Historicum* 88 (1995) S. 497–514 (Text S. 503 ff.), zu datieren etwa 1332; – auch dieser Text (bzw. seine Vorlage?) ist von Ockham dann benutzt worden in: I *Dialogus* V 1–2 (wie unten Anm. 84, fol. 32^b–34^b), sowie auch die kurze (anonyme) Flugschrift „*Proiectus est draco ille*“, die Roberto LAMBERTINI publizieren will, vgl. seine Vorankündigung: *Proiectus est draco ille*, note preliminari all'edizione di un pamphlet teologico-politico di tendenza michaelista, in: Editori di Quaracchi 100 anni dopo, *Bilancio e prospettive*, Atti del Colloquio internazionale, Roma, 29–30 maggio 1995, a cura di Alvaro CACCIOTTI e Barbara FAES DE MOTTONI (Rom 1997) S. 345–361 (auch dieser Text gehört in die Zeit kurz vor 1332).

Kompilation enthalten: Wichtige und beachtliche auch der 30er Jahre fehlen⁵². Aber das bleibt immerhin aus der Annahme einer spezifischen Abzweckung der Sammlung im Streit mit der Kurie verständlich, die wohl in ihrer ersten Fassung gewissermaßen einer propagandistischen Unterfütterung der Münchener Appellation von 1330 (MÜLLER nr. 27) hatte dienen sollen und die später dann als schriftliche Basis für eine erhoffte, von den Münchener Franziskaner-Dissidenten auch häufiger vorgeschlagene und immer wieder geforderte offizielle Disputation der Streitpunkte an der Kurie in Avignon mit Vertretern der offiziellen kurialen Positionen hätte gebraucht werden können, sozusagen als offiziöse Unterlage, als welche sie anscheinend schließlich nach Avignon übermittelt worden ist.

Das Buch bringt natürlich eine willkommene Erweiterung der bisher im Druck zugänglichen Dokumente der Zeit, das ist ausdrücklich hervorzuheben: Bisher als ganze unpubliziert oder nur in mehr oder minder verkürzenden Auszügen bekannt waren verschiedene z.B. recht umfangreiche Stücke der Sammlung, die nunmehr im Volltext zugänglich geworden sind: ein Memorandum der Gruppe mit der zeitgenössischen Überschrift „*Tres oppositiones*“ (S. 479–519, MÜLLER nr. 23); die schon genannte Münchener Appellation vom 26. März 1330 als längstes bisher so nicht zugängliches Stück (S. 624–866 [!], MÜLLER nr. 27) sowie zwei Memoranden (wahrscheinlich des Bonagratia von Bergamo) mit den Incipits: „*Quoniam omnis humana sententia*“ (S. 938–960, MÜLLER nr. 33) und „*Quoniam ut ait Leo papa*“ (S. 1017–1092, MÜLLER nr. 37).

Wie berichtet, verzichtet Gál in seinem Druck des NM ausdrücklich auf den Anspruch, eine kritische Edition zu liefern (S. 19*). Zu den Prinzipien seiner Textherstellung schreibt er, es sei für einen Benutzer wenig nützlich, „a great number of meaningless and useless variants“ im Druck notiert zu finden: „one manuscript would have ‚dictus‘, the other ‚praedictus‘, the third ‚praefatus‘; one would add and the other omit ‚papa‘ after Joannes XXII; one would omit a synonym, the other would add another“ (S. 21*). Dabei teilt Gál aber nicht mit, ob denn alle Varianten wirklich von der geschilderten banalen Dürftigkeit sind. Wenn er jedoch anmerkt, er habe den Text der Basishandschrift (Paris, BN lat. 5154) „when needed (...) corrected with the help of Vat. lat. 4010⁵³ or Florence,

52) Dabei handelt es sich freilich um „hofinterne“ Memoranden, die den Kaiser vor einem Verhandlungsfrieden mit der avignonesischen Kurie warnen wollen: das kurze Memorandum „*Quoniam scriptura testante divina*“, zuletzt gedruckt bei Carlo DOLCINI, *Crisi di poteri e politica in crisi*, Da Sinibaldo Fieschi a Guglielmo d'Ockham (Il mondo medievale 17, Bologna 1988) S. 415–426; oder die Schrift „*Ut in compositione*“ (von 1331), ed. Hans FOERSTER, Ein unbekannter Traktat aus dem Streite Ludwigs des Bayern mit Johann XXII., in: *Miscellanea Franciscana* 37 (1937) 591–617 (Text S. 596 ff.). Dazu zuletzt [außer BECKER, Mandat (wie unten Anm. 65) S. 475 f.] etwa Carl PFAFF, Die Münchner Minoriten – Ratgeber Ludwigs des Bayern, in: *Zur geistigen Welt der Franziskaner im 14. und 15. Jahrhundert*, Die Bibliothek des Franziskanerklosters in Freiburg/ Schweiz, hgg. Ruedi IMBACH, Ernst TREMP (Scriinium Friburgense 6, 1995) S. 45–57.

53) Zu dieser Handschrift, die kein Exemplar des NM ist (!), vgl. oben Anm. 45.

Laur., plut. 20 sin., cod. 12⁵⁴ (S. 20*), und wenn das überwiegend stillschweigend geschieht, so sind Zweifel an der Berechtigung eines solchen Vorgehens naheliegend.

Gál hat darüberhinaus dort, wo er die praesumptive Vorlage des NM, bzw. das „Original“ eines kurialen Textes im Vatikanischen Archiv ausfindig machen zu können glaubt⁵⁵, nicht nach dem – sonst stets benutzten – Pariser Manuskript, sondern nach diesem „besseren“ Text gedruckt, und zwar folgte er diesem Verfahren für „about half of the most important Franciscan documents“ (S. 19*). Gál hat darüber hinaus aus dem Vatikanischen Codex Vat. lat. 4010 „a short item (...) which was missing in the Paris codex but seemed to be pertinent“ auf S. 928–930 hinzugesetzt⁵⁶, obwohl der herangezogene Vatikanische Codex, wie wir gesehen haben, nur inhaltlich mit dem NM Überschneidungen aufweist, nicht aber selber eine Version des NM bietet. Gál hat dann sogar innerhalb eines längeren Textes „pauca in codice E [d. h. Paris lat. 5154] ommissa“ nach einer kritischen Edition restituert, ohne dies freilich dann im fortlaufenden Text im einzelnen zu nachzuweisen⁵⁷. Anderwärts druckt Gál einen längeren Text (nämlich die große Münchener Appellation Michaels von Cesena gegen die päpstliche Verurteilungsbulle „*Quia vir reprobus*“ vom 26. März 1330) nach einem (gewiß dem Archetyp wahrscheinlich näher stehenden, aber eben nicht den NM enthaltenden) Vatikanischen Codex ab und teilt dazu in einer Anmerkung mit: „Pauca, a scriptore codicis B [= Vat. lat. 4009] ommissa, e codice E [= Paris lat. 5154] restituimus“⁵⁸. Ganz ähnlich ergänzt er in Bonagratias Appellation gegen die erste Fassung der Bulle „*Ad conditorem canonum*“, die er (S. 89–117, MÜLLER nr. 6)⁵⁹ ebenfalls nach (Bonagratias) Manuskript Vat. lat.

54) Dazu oben Anm. 42.

55) Eine Aufstellung bei GÁL S. 19*f.

56) Das Stück ist (ohne die Subscriptionen) gedruckt bereits in: Bullarium Franciscanum, t. V, ed. C. EUBEL (1898) nr. 910, S. 500 (nach demselben Manuskript), vgl. GÁL S. 928 Anm. 78. Auch im Memorandum „*Quoniam ut ait Leo papa*“ (MÜLLER nr. 37) hat GÁL ein immerhin 20 Druckseiten langes Stück aus einer anderen Überlieferung in den Text aufgenommen (vgl. unten bei Anm. 61).

57) GÁL S. 961–1008; vgl. S. 961 Anm. 99. Es handelt sich um den Brief des papsttreuen neuen Generalministers der Franziskaner Gerardus Odonis an Michael von Cesena (Incipit: „*Quid niteris*“), ed. A. HEYSSE, Archivum Franciscanum Historicum 9 (1916) S. 140–153.

58) GÁL S. 624 Anm. 1 – es geht um den langen und bisher noch ungedruckten Text (GÁL S. 624–866; MÜLLER nr. 27).

59) Gedruckt war dieser Text bereits bei BALUZE-MANSI, Misc. III (wie Anm. 10) S. 213a–221a, sowie in: Bullarium Franciscanum, Bd. 5, ed. EUBEL (1898) S. 237–246 nota. Vgl. zu ihm außer OLIGER, Fr. Bonagratia (wie unten Anm. 72) S. 307 f. (nr. 8), auch MIETHKE, Ockhams Weg (wie Anm. 49) S. 379–385. Der (S. 89 von GÁL eingesetzte) Titel und die Textversion, die er S. 89–117 druckt, sind dem Manuskript Vat. lat. 4009 entnommen, einer Handschrift also, das klar außerhalb der Überlieferung des NM steht, das aber jedenfalls auch zweifellos mit den Münchener Dissidenten zusammenhängt. Vgl. bereits EUBEL, Zu Nicolaus (wie Anm. 23) S. 375–382, sowie die Beschreibungen von KÄMPF, Die Codices (wie Anm. 28) S. 145–150, mit den Korrekturen und Ergänzungen von BECKER in: QFIAB 46 (1966) S. 226–230; vgl. auch ETZKORN, Iter Vaticanum Franc. (wie Anm. 28), S. 66–72; ein wichtiges Ergebnis, daß sich nämlich in Vat. lat. 4009 zahlreiche Autographen Bonagratias finden, hat Hans-Jürgen BECKER, Zwei unbekannte kanonistische Schriften des Bonagratia von Bergamo in Cod. Vat.

4009 druckt, Worte, die dort ausgelassen wurden, aus dem Pariser Manuskript des NM, weist das aber (zumindest teilweise?) in Anmerkungen nach⁶⁰. Zu dem Memorandum (wahrscheinlich ebenfalls aus der Feder des Bonagratia von Bergamo) „*Quoniam ut ait Leo papa*“ (S. 1017–1092) heißt es dann (S. 1017 Anm. 10) überraschend: „sententias vel verba a scriptore codicis E [= Paris 5154] omissa inde [d. i. aus Vat. lat. 4010] restituimus, sed ea inter < > posuimus“⁶¹. – Ein derartiges Verfahren, wenn es denn dem zweifelhaften Ziel einer möglichst vollständigen Fassung der Dokumente diene, hätte man sich auch in allen anderen Fällen der Abweichung vom Text des NM gewünscht.

Aus alledem wird klar, daß das Buch wohl „the narrative of the chronicler with all the documents which are present on the 370 folios of the Paris manuscript“ (S. 19*) präsentieren soll, daß man aber aus dem vorliegenden Buch keineswegs ohne weiteres überall die Textgestalt der Pariser Handschrift im ganzen oder auch nur für jedes einzelne Stück die besondere Fassung ermitteln kann, die NM einem bestimmten Dokument gegeben hat. Vielmehr liegt in dem „Source Book“ ein Mischtext vor, der nur recht ungefähr und mit im einzelnen schwer durchschaubaren Abwandlungen der Version der Münchener Minoriten entspricht. Selbstverständlich ist zunächst gegen das Migne-Prinzip, die best erreichbare Textgestalt zuerst einmal zu drucken, um einen Text überhaupt erreichbar zu machen, nicht immer etwas einzuwenden. Aber eine gewisse Enttäuschung läßt sich doch nach so langer Zeit, die die Kompilation nun schon nach undurchsichtigen Prinzipien benutzt wird, nicht verhehlen. Das dicke Buch hat offenbar das Ziel, einen lesbaren Text zu bieten, es kann und will aber zur Redaktionsgeschichte der einzelnen Stücke erklärtermaßen keinen eigenen Beitrag leisten, und das muß jeder Benutzer wissen. Es bleibt bedauerlich, daß man sich im Einzelfall jeweils erst umständlich vergewissern muß, welches die handschriftliche Textgrundlage ist, bevor man es wagen darf, sich derartigen Fragen mit Hilfe des vorliegenden Druckes zu widmen.

Wo kritische Editionen von Dokumenten in modernen Editionen nach der gesamten Überlieferung vorhanden sind⁶², läßt sich aber erkennen, daß NM keineswegs grundsätzlich und überall auf Überarbeitungen verzichtet hat: Auch und gerade bei den nichtoffiziellen Stücken (vielleicht auch gerade bei diesen

lat. 4009, in: QFIAB 46 (1966) S. 219–276, bes. 221–237, erzielt; vgl. auch DENSELLEN, Die Appellationen vom Papst an ein Allgemeines Konzil, Historische Entwicklung und kanonistische Diskussion (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 17, 1988) S. 76 f. Dazu auch Anneliese MAIER, Zwei unbekannte Streitschriften gegen Johann XXII. aus dem Kreis der Münchener Minoriten, in: AHP 5 (1967) 41–78, jetzt in: MAIER, Ausgehendes Mittelalter, Bd. 3, hg. Agostino PARAVICINI BAGLIANI (Storia e Letteratura 138, Rom 1977) 373–414; vgl. ebendort, S. 376 ff.

60) Z. B. S. 98 Anm. 71.

61) Dieses sonst nicht immer bei GAL übliche Verfahren wurde vielleicht deshalb gewählt, weil unter diese Ergänzungen auch das umfangreiche Stück, S. 1051–1070, fällt, das nicht so gut „stillschweigend“ eingefügt werden konnte.

62) GAL konnte sein sonstiges Vorgehen, dann eben den Text nach dieser kritischen Fassung zu bieten, offenbar nur deshalb nicht überall anwenden, weil ihm nicht sämtliche kritisch hergestellten Drucke bekannt geworden sind.

Stücken, die nicht aus fremder Feder geflossen, sondern aus der eigenen Werkstatt des Münchener Franziskanerkreises um Michael von Cesena gekommen sind) lassen sich nämlich in der Kompilation deutlich unterschiedliche Fassungen einzelner Texte auffinden, wie hier an drei Beispielen verdeutlicht werden soll. Hilary Seton Offler (†1991) hat in dem posthum erschienenen 4. Band der „Opera politica“ Wilhelms von Ockham die „Allegaciones de potestate imperiali“ (MÜLLER nr. 48, das letzte Stück der umfanglichsten – letzten – Redaktion!) unter die „Spuria“ aufgenommen⁶³, nachdem er zuvor (1986) diesem Text eine muster-gültige Untersuchung gewidmet hatte (die freilich – nach dem Prinzip: *Germanica non leguntur* – der Aufmerksamkeit Gáls offenbar entgangen ist)⁶⁴. Die Edition Offlers ist dem bloßen Abdruck der Version des NM bei Gál (S. 1163–1227) demnach schon wegen seiner präziseren Editionsabsicht überlegen, ist sie doch auf der Basis sämtlicher, und also auch der beiden Manuskripte des NM erarbeitet. Offlers Apparat belegt zudem, daß dieser Text in zwei Redaktionen existiert, von denen die Version des NM offensichtlich die zeitlich spätere gewesen ist, h. h. NM bietet eine überarbeitete Fassung des Textes mit eigener („ockhamistischer“) Tendenz. Dieses Ergebnis, das Offler bereits 1986 mitgeteilt hatte, könnte für die Entstehungsumstände der Sammlung wichtige Hinweise geben. Es ist bedauerlich, daß der vorliegende Druck von all dem mit keiner Silbe Mitteilung macht.

Auch die kritische Edition, die Hans-Jürgen Becker 1970 dem (nur relativ „kurzen“) kaiserlichen Mandat „*Fidem catholicam*“ (MÜLLER nr. 40) gewidmet hat (das sichtbar unter dem Einfluß der Münchener Franziskaner formuliert worden ist), ist von Gál nicht herangezogen worden (S. 1124–1133)⁶⁵. Auch hier bilden die Pariser und die Vatikanische Handschrift des NM eine eigene im kritischen Apparat leicht verfolgbare Gruppe⁶⁶, deren Textversion – bezeichnenderweise – durch Homoioteleuta gestört ist. Auch in den juristischen Allegationen läßt sich bisweilen ein im NM verwirrter Text aus der Textherstellung Beckers korrekter herstellen, als es Gáls Konjekturekritik möglich war⁶⁷. Die Abweichungen selbst sind in diesem kurzen „offiziellen“ Stück relativ unwichtig,

63) Ockham, *Opera Politica*, Bd. 4 (1997) S. 367–444; dazu ebenda, S. 357–365, die knappe, aber gründliche Präfation.

64) OFFLER, Zum Verfasser (wie Anm. 24). Hier vgl. insbesondere das Stemma (S. 567) und speziell die Bemerkungen zur „Redaktion Z“ (d. i. die Textfassung der Pariser und der Vatikanischen Handschriften des NM): S. 567–569. Diese Fassung wird von Offler geradezu als „ockhamistisch“ charakterisiert, verglichen mit anderen Textüberlieferungen außerhalb des NM, könnte also auch eine Überarbeitung vorliegender Materialien unter Beteiligung Ockhams repräsentieren. Für dieses Stück gibt die Ausgabe OFFLERS (wie Anm. 63) Gelegenheit, das selbst an dem Apparat nachzuprüfen.

65) Hans-Jürgen BECKER, Das Mandat „*Fidem catholicam*“ Ludwigs des Bayern von 1338, in: DA 26 (1979) S. 454–512 (Text S. 496 ff.)

66) Vgl. die Varianten von „Np, Nv“ bei BECKER. Die interessante, weil vielleicht auf einen italienischen Verfasser weisende Graphie „*discernant*“ (S. 501 Anm. i BECKER) ist von GÁL (S. 1127, Zl. 14) z. T. stillschweigend zu „*decernant*“ eingeebnet.

67) Vgl. z. T. GÁL S. 1127 mit BECKER S. 501 f.; oder GÁL S. 1129 mit BECKER S. 505 (bei Anm. e, f, h, i); usw.

in diesem Fall dürfen sie gewiß auch keine eigene „Redaktion“ oder „Version“ des Dokuments genannt werden, sie beweisen jedoch, daß eine größere Beachtung der Textgeschichte und der vorliegenden kritischen Ausgaben die Präsentation des Textes im vorliegenden Band durchaus hätte verbessern helfen können.

Auch bei dem Memorandum, in dem 1338 die Reichsrechte zusammenfassend gewürdigt werden (S. 1133-1139; MÜLLER nrr. 41-43), hätte ein Hinweis auf eine bessere (und ebenfalls frühere) Textredaktion nicht fehlen sollen, die sich in den Kollektaneen des Rudolf Losse erhalten hat. Auf sie hat bereits vor nunmehr zwei Menschenaltern Edmund Ernst Stengel aufmerksam gemacht⁶⁸. Es hätte nahegelegen, auf die Schwierigkeiten der inneren Redaktionsgeschichte dieses relativ kurzen Stücks hinzuweisen, das bei Rudolf Losse als ein einheitliches Memorandum, bei NM in zwei anscheinend von einander abgesetzten Abschnitten auftaucht. Die Lösung, die Hans-Jürgen Becker 1970 gegeben hat, der meinte, der zwischen die Argumente des ersten und des zweiten Teils bei NM eingeschobene kurze Bericht über den Kurverein von Rhense (1338) beweise die ursprüngliche Selbständigkeit beider Teile, ist irreführend, als bereits in der Losse-Fassung dieser Bericht mitten im Dkomunet am Ende des ersten Beweises wortwörtlich vorkommt⁶⁹. Ein naheliegender Schluß daraus ist demnach, daß hier in der Tat ein Doppelmemorandum von NM in zwei Teile aufgegliedert worden ist. In Konsequenz aus dieser Auffassung wäre freilich die typographische Aufteilung von Gál zu korrigieren: Bereits den Einleitungssatz hat der Kompilator seiner Vorlage unter leichter Umformung entnommen (der demnach nicht, wie bei Gál, dem 'Chronista' zuzuweisen wäre), und auch den Beginn des zweiten Teils des Memorandums hat Gál irrtümlich dem 'Chronista' zugewiesen, während er zum Text des Stückes gehört⁷⁰.

Daß die „Appellation“ des Ordensprokurators Bonagratia von Bergamo gegen die päpstliche Konstitution „*Ad conditorem canonum*“ von Anfang 1323 hier mit dem nicht näher erläuterten Hinweis⁷¹ verbunden wird, der bekannte (etwas

68) Edmund Ernst STENGEL (Hrsg.), *Nova Alamanniae*, Urkunden, Briefe, und andere Quellen, besonders zur deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts, 2. Hälfte, I. Teil (1930) S. 390-401 (nr. 583).

69) BECKER, *Das Mandat* (wie Anm. 65) 486 Anm. 163 zum Druck von BÖHMER/HUBER, *Fontes rerum Germanicarum* 4 (wie Anm. 11) S. 597 [= GÁL S. 1138]. Vgl. damit *Nova Alamanniae* 1, II (wie Anm. 68) S. 394 (Nr. 583 §14).

70) Vgl. GÁL S. 1133-1147 (MÜLLER nrr. 41-43), vgl. hier S. 1133 f. (MÜLLER nr. 41): *Subsequenter ponuntur articuli et describuntur de iuribus imperii et praelatorum ...* mit STENGEL, *Nova Alemanniae* nr. 583: *Inferius describuntur articuli de iuribus imperii et praelatorum ...* [Stengel benutzte die Version des NM im Druck von BÖHMER/HUBER, *Fontes rerum Germanicarum* Bd. 4 (wie Anm. 11) S. 592-605]. Der Vergleich mit Stengels Druck (wie Anm. 68) macht damit freilich deutlich, daß Gál den Text reicher aufgegliedert hat als seinerzeit Müller (wie Anm. 21) S. 77: die Stücke (MÜLLER nrr. 41 bis 43) gehören zusammen, der erste Teil des Memorandums reicht bis zum Fuß von GÁL S. 1138, wo dann mit *Contra vero predicta ...* der zweite Teil (MÜLLER nr. 43) einsetzt. (Huber hat keine Aufgliederung des Textes über Absätze hinaus vorgenommen und brauchte daher keine Entscheidungen zu treffen).

71) GÁL S. 89 Anm. 46.

frühere) „*Tractatus de paupertate Christi et apostolorum*“ des Bonagratia von 1322⁷² und diese Appellation „*multa habent communia*“, ist in dieser kaustischen Kürze bedauerlich, denn angesichts der Bedeutung Bonagratias für seinen Orden im Armutstreit und angesichts dessen, daß seine Arbeitsmethode noch immer nicht voll aufgehellt werden konnte⁷³, wäre ein näheres Eingehen auf das Verhältnis zwischen den beiden Texten jedenfalls erwünscht gewesen. Die redaktionelle Entwicklung beider Schriften hätte sich gewiß genauer bestimmen lassen. Auch sonst ist von den zahlreichen Querverbindungen zwischen den einzelnen Texten der Sammlung mit keiner Silbe, keiner Anmerkung, keinem auch nur versteckten Hinweis die Rede. Das stilisiert nun die geradezu frenetische Produktion der Münchener Minoriten gleichsam zu einer Reihe in sich völlig selbständiger, von einander weitgehend unabhängiger Texte, ein Eindruck der offensichtlich fehl geht. Rein textkritisch hat Gál ebenfalls darauf verzichtet, die hier abgedruckte Version des Kaisergesetzes Ludwigs des Bayern „*Licet iuris*“ (S. 1150–1152, Müller nr. 46) vom 6. August 1338 mit der heute maßgeblichen, freilich ebenfalls vor allem auf dem Nicolaus Minorita fußender Ausgabe Karl Zeumers⁷⁴ ausdrücklich⁷⁵ in Beziehung zu setzen.

Wenn der Herausgeber somit deutlich zu erkennen gibt, daß er an allen text- und redaktionsgeschichtlichen Fragen des NM kein tieferes Interesse nimmt, so ist auch der Sachkommentar, wie er hier und da in freilich fast ununterbietbarer Sparsamkeit geboten wird, nicht überall klärend⁷⁶, bisweilen wirkt er sogar eher irreführend, wenn etwa S. 191 Anm. 24 und S. 201 Anm. 32 das dort jeweils herangezogene Beispiel der Absetzung Papst Johannes' XII. durch Kaiser Otto I.

72) ed. Livarius OLIGER, *Frater Bonagratia de Bergamo et eius tractatus de Christi et Apostolorum paupertate*, Archivum Franciscanum Historicum 22 (1929) S. 292–335, 487–511 (Text: S. 323 ff.).

73) Dazu ist eine Monographie von Eva Luise Wittneben, Heidelberg, zu erwarten.

74) Karl ZEUMER, Ludwigs des Bayern Königswahlgesetz „*Licet iuris*“ vom 6. August 1338, NA 30 (1905) S. 85–112, 485–487, hier S. 100 f. (vgl. S. 486 f.); jetzt am leichtesten zugänglich in: Quellen zur Verfassungsgeschichte des Römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250–1500), hg. Lorenz WEINRICH (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 33, 1989) nr. 89, S. 290–292. – Daß dagegen jeder Hinweis auf die Überlegungen von MÜLLER, Der Kampf (wie Anm. 19), Bd. 2, S. 294 f., die damals viel Staub aufgewirbelt haben, fehlt, ist nur zu verständlich, da sich dessen Konstruktion zweier Textfassungen als irrig erwiesen hat.

75) Immerhin verweist GÁL (S. 1150 Anm. 58) auf einen Druck, der sich seinerseits auf Zeumer beruft.

76) Bezeichnend der Stoßseufzer S. 16*: „A complete bibliography on the poverty controversy, on the Spirituals, on the Fraticelli, on the fight between John XXII and Louis of Bavaria and on the other protagonists mentioned in the ‚Chronica‘, would fill more than one volume.“ Das aber hätte doch, sollte man meinen, gerade einen Versuch beflügeln müssen, in den „status quaestionis“ einzuführen! Da die „Introduction“ in solchen Fragen nicht helfen mag und kann (vgl. oben Anm. 14), wird ein Benutzer sehr allein gelassen. S. 1140 hätte man erwarten dürfen, daß wenigstens ein knapper Hinweis auf die zitierte angebliche Bulle Johannes' XXII. gegeben worden wäre, in der der Papst Italien vom Römischen Reich habe abtrennen wollen, vgl. dazu den Text in: Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Ludwigs des Bayern, hg. Sigmund RIEZLER (1891) S. 557–559 (nr. 1637), das Zitat S. 559. Die lebhafteste Diskussion der Forschung darüber ist seit den Tagen Constantin von Höflers und Julius Fickers nicht abgerissen.

mit dem Bericht der „*Historia*“ des Liutprand von Cremona⁷⁷ belegt wird: diese Schrift Liutprands hat damals in München dem Kompilator und seinen Freunden wohl nicht vorgelegen! Sehr viel sinnvoller wäre doch ein Hinweis auf Otto von Freising gewesen, dessen „*Chronica*“⁷⁸ zur gleichen Zeit im gleichen Kreis (so z. T. auch von Ockham⁷⁹) benutzt worden ist. Auch das „*Chronicon*“ Martins von Troppau⁸⁰ oder der „*Defensor pacis*“ des Marsilius von Padua⁸¹ kennen diesen Fall einer kaiserlichen Papstabsetzung und waren nachweislich damals in München greifbar. Zur Denkschrift „*Quoniam omnis humana sententia*“ (S. 938–960, MÜLLER nr. 33) sind S. 952–959 die wörtlichen Auszüge aus Martins von Troppau *Chronicon* wiederum nicht nachgewiesen⁸², obwohl Ockham, sicherlich vermittelt über NM, dieselben Auszüge sowohl in sein „*Opus Nonaginta Dierum*“⁸³, als auch später erneut in seinen „*Dialogus*“⁸⁴ übernommen hat, worauf bereits 1949 (der von Gál sonst häufiger zitierte) Léon Baudry aufmerksam gemacht hat⁸⁵. Man kann natürlich den Text des Nicolaus Minorita im vorliegenden Druck benutzen, ohne all diese Beziehungen zu berücksichtigen, ja ohne sie kennen zu müssen, man wird es gleichwohl bedauern, daß die Präsentation, so willkommen sie ist, unsere Kenntnisse in all diesen Fragen nicht fördert, ja häufig hinter den Stand der Forschung zurückfällt.

Auch die Antworten, die Gál als Ergebnis seiner Nachforschungen zu Autor und Entstehungszeit der Gesamtkompilation des NM mitteilt, sind keinesfalls gegen jeden möglichen Einwand gefeit. Was die Identität des Kompilators betrifft, der sich in den Eingangssätzen der Kompilation nach Auskunft unseres

77) Herangezogen übrigens nach der alten Ausgabe durch Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 3 (1839), nicht nach der heute maßgeblichen Edition durch Josef BECKER, in: MGH SS rer. Germ. 41 (1915) S. 159–175. Vgl. jetzt auch Liudprandi Cremonensis, *Antapodosis*, *Homelia Paschalis*, *Historia Ottonis*, *Relatio de legatione Constantinopolitana*, ed. Paolo CHIESA (CC Cont. Med. 156, 1998) S. 169–183: Die heutige Handschrift München, cgm 6388 [X.s.] lag damals in Freising; vgl. zu ihr Chiesa S. XIX–XXI.

78) Ed. Adolf HOFMEISTER in MGH SS rer. Germ. 45 (1922) S. 286.

79) Vgl. Ockham, *Opera Politica* I² (1974) S. 10. Vgl. *Opera Politica*, Bd. 2 (1963) S. XIX.

80) Ed. Ludwig WEILAND, in MGH SS 22 (1872) S. 431; auf diese Stelle hat bereits OFFLER, in: Ockham, *Opera Politica*, Bd. 2 (1963) S. XVIII nota 6, hingewiesen.

81) Marsilius von Padua, *Defensor pacis*, II. 25.6, ed. Richard SCHOLZ (MGH *Fontes iur. germ.* 7, 1932/1933) S. 472 f.

82) Vgl. MGH SS 22 (1872) S. 414, 420, 430–432.

83) *Opus Nonaginta Dierum*, c. 1 und c. 124, ed. H. S. OFFLER in: Ockham, *Opera politica*, Bd. 1² (1974) S. 294 f. und Bd. 2 (1963) S. 845–857.

84) I *Dialogus* V, c. 5 und c. 7, auch I *Dialogus* VI c. 5 und c. 99, im Druck bei JEAN TRECHSEL, Lyon 1494 [ND in Ockham, *Opera plurima*, Bd. 1, 1962], fol. 36^b–37^a und 37^b/38^a, bzw. fol. 54^a und 106^a–107^a, vgl. dazu auch Carlo DOLCINI, *Il pensiero politico di Michele da Cesena* (wie unten Anm. 97) S. 200–205.

85) Léon BAUDRY, *Guillaume d'Occam, Sa vie, ses oeuvres, ses idées politiques et sociales*, Bd. 1 (1949) [mehr nicht erschienen] S. 142 f. Anm. 1. Baudry nimmt zwar an, NM habe aus Ockham abgeschrieben, die umgekehrte Entlehnung machte mit Recht geltend OFFLER in: Ockham, *Opera politica*, Bd. 2 (1963) S. XVIII; vgl. auch *Opera politica*, Bd. 1², S. 288; auch MIETHKE, *Ockhams Weg* (wie unten Anm. 49) S. 80 f.

Druckes *ego frater N⁸⁶ ordinis fratrum minorum* nennt und ein andermal sich erneut mit *ego frater N⁸⁷ ordinis Minorum minimus, predictorum fratris Michaelis generalis ministri et magistrorum sectator et amicus fidelis* vorstellt, so folgt Gál ohne Zögern, ja ohne Alternativen auch nur zu erwägen, dem Vorschlag, der zuletzt von Dionysius Lasić⁸⁸ (Karl Müller folgend, der diese Identifikation bereits 1883 erwogen hatte⁸⁹) vorgetragen worden ist. Gál möchte in dem die große Münchener Appellation vom 26. März 1330 (etwa vier Wochen nach der Rückkehr Ludwigs des Bayern von seiner Italienexpedition nach München⁹⁰) als Zeuge mitunterzeichnenden *Nicolaus de Frisinga*⁹¹, von dem nichts weiter bekannt ist, von dem allen Anstrengungen zum Trotz bisher auch nichts in Erfahrung gebracht werden konnte und von dem höchst wahrscheinlich auch niemals etwas Genaueres in Erfahrung zu bringen sein wird, den gesuchten Kompilator der „Chronik“ erkennen. Größere Vorsicht und weise Zurückhaltung, die in diesem Falle hoch berechtigt erscheint, hatte dagegen Hilary Seton Offler walten lassen, als er 1963 kühl bemerkte: „The identity of ‚fr. N.‘ is unknown. We need hardly look for a Michaelist whose name began with N; the initial was probably used in a purely conventional way to denote anonymity“⁹². Im Mittelalter ist

86) GÁL S. 62 [MÜLLER nr. 1] setzt dafür: „*Ego frater Nicolaus ...*“, S. 8* u. 11* wird dieselbe Stelle dagegen richtig als „*ego frater N ordinis fratrum minorum*“ angeführt. In der Handschrift Paris BN lat. 5154, fol. 1^r, heißt es tatsächlich „N“. Nur hat eine Hand des 19. Jahrhunderts auf den oberen Seitenrand angemerkt: „*Nicolai ordinis Minorum*“ (vgl. S. 11*). War es sachlich geboten, hier den Namen „*Nicolaus*“ ohne weitere Anmerkung auszuschreiben?

87) Hier (S. 938, MÜLLER nr. 33) transskribiert Gál korrekter ein „N<icolaus>“!

88) LASIĆ (wie Anm. 26), S. 288 f.

89) MÜLLER, Einige Aktenstücke (wie Anm. 21) S. 67 (ausdrücklich als Vermutung geäußert und mit der Bemerkung abgeschlossen: „Näheres wird man wohl schwerlich je erfahren“).

90) Ludwig kehrte in den letzten Februartagen 1330 nach München zurück, seine erste mir feststellbare Urkunde ist diesseits der Alpen am 22. Februar 1330 in München datiert, vgl. die (bisher erschienenen) Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern (1314–1347), nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hg. Peter ACHT, Heft 1: Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken Württembergs, bearbeitet von Johannes WETZEL (1991) S. 34 (nr. 72), vgl. ebenda, Heft 3: Die Urkunden aus Kloster- und Stiftsarchiven im Bayerischen Hauptstaatsarchiv und in der Bayerischen Staatsbibliothek München, bearb. Michael MENZEL (1996) S. 105 (nr. 222): 23. Februar 1330 (ebenfalls München).

91) Vgl. S. 865 (a. E. von MÜLLER nr. 27): *Acta et facta fuerunt praedicta in Monacho in domo fratrum Minorum in refectorio eiusdem domus anno praedicto (...) praesentibus fratribus vocatis et rogatis (...) fratribus Hermannio Guardiano conventus Monachi, Nicolao de Frisinga et aliis fratribus dicti conventus et pluribus aliis clericis et saecularibus (...).*

92) Ockham, *Opera politica*, Bd. 2 (1963) S. xviii. In dem von der Kurie unter Benedikt XII. aufgesetzten Widerrufsformular für ehemalige Anhänger Michaels von Cesena heißt es ebenfalls: *Ego N ordinis fratrum Minorum professor confiteor ...*: Bullarium franciscanum, Bd. 5, ed. EUBEL (1898) S. 231^a. Ein juristisch gebildeter Verfasser war auch im 14. Jahrhundert gewiß daran gewöhnt, im Corpus Iuris Civilis als Beklagten den berüchtigten N(umerius) N(egidius) vorzufinden, vgl. etwa [H.] HEUMANNs Handlexikon zu den Quellen des Römischen Rechts, bearbeitet von Emil SECKEL (1910, Neudruck Graz 1971) S. 364 (s. v. Negidius), bzw. Adolf BERGER, *Encyclopedic Dictionary of Roman Law* (Philadelphia 1953) S. 370 (s. v. Aulus Agerius); das Kürzel „NN“ hat sich bis heute im Amts- und Juristendeutsch

zudem häufig offenbar gerade durch die Anonymität einer Schrift ausgedrückt worden, daß nicht ein bestimmter Verfasser, sondern eine kooperierende Gruppe für einen Text verantwortlich war. Die sogenannte Chronik des Nicolaus Minorita ist nun aber höchstwahrscheinlich ein solches Kollektivprodukt, d. h. eine von den Anhängern des Michael von Cesena in echter Gruppenarbeit in München zusammengestellte Kompilation von offiziellen, offiziösen und eigenen Schriften, deren individuelle Zuordnung und Zurechnung nur im Ausnahmefall möglich ist. Wer im einzelnen für die Kompilation insgesamt oder für einzelne Stücke in ihr „die Feder führte“, ob Bonagratia von Bergamo⁹³, Wilhelm von Ockham⁹⁴, Franz von Marchia⁹⁵, Heinrich von Thalheim⁹⁶ oder auch – am

gehalten.

93) Dessen Einfluß auf die gesamte Gruppe war offenbar beträchtlich; zusammenfassend zu ihm Hans-Jürgen BECKER in: *Dizionario biografico degli Italiani* 11 (1969) S. 505–508; Raoul MANSELLI in: *Lex.MA* 2 (1983) Sp. 401; siehe auch oben Anm. 72 f.

94) Auf ihn weist besonders die „ockhamistische“ Färbung der Endredaktion der „Allegaciones“ (MÜLLER nr. 48); vgl. OFFLER, Zum Verfasser (wie Anm. 24).

95) Zu ihm zuletzt – nicht recht befriedigend – die „Cenni biografici“ in: Francisci de Esculo, OFM, *Impobacio contra libellum domini Johannis XXII qui incipit „Quia vir reprobus“*, ed. Nazzareno MARIANI, OFM (*Spicilegium Bonaventurianum* 28, 1993) S. 3–43 – zu der Einleitung dort vgl. auch die Rezension von Felice ACCROCCA, in: *AHP* 32 (1994) S. 359–361, und die Replik MARIANI, A proposito di una recensione, in: *AHP* 33 (1995) S. 415–419; vgl. auch (ebenfalls biographisch teilweise problematisch) Notker SCHNEIDER, *Die Kosmologie des Franciscus de Marchia, Texte, Quellen und Untersuchungen zur Naturphilosophie des 14. Jahrhunderts* (Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters 28, 1991). Zur Retraktation MARIANI, S. 19 f.; Teile eines Instruments über ein Verhör in Avignon (datiert auf den 6. Februar 1341), aus Ms. Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 4246, fol. 37^v–41^r gedruckt bei BALUZE/MANSI, *Miscellanea II* (1761) S. 281^v–283a; ein weiteres (anderes) notarielles Protokoll über den Vollzug der Retraktation unseres Theologen vom 1. Dezember 1343 *coram prefato domino nostro papa* vor zahlreichen Zeugen findet sich in: Archivio Segreto Vaticano, A.A.-Arm. I-XVIII, 5014, fol. 109^v–110^r (vgl. auch Bullarium Franciscanum, Bd. 6, hg. von Conrad EUBEL [1902] S. 150 nota). [Für die Verifikation und eine Transkription dieser Stücke habe ich Eva-Luise Wittneben zu danken.] Vgl. auch bereits die Aufstellungen von SCHMITT, *Un pape* (wie Anm. 5) S. 243–245.

96) Nachrichten zu ihm hat am vollständigsten zusammengestellt Helmut BANS, Studien zur Kanzlei Kaiser Ludwigs des Bayern vom Tage der Wahl bis zur Rückkehr aus Italien (1314–1329), (Münchener Historische Studien, Abt. Histor. Hilfswissenschaften 5, 1968), S. 234–239; ergänzend hierzu Peter MOSER, *Das Kanzleipersonal Kaiser Ludwigs des Bayern in den Jahren 1330–1347* (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 37, 1985) S. 205, 262 f. – Problematisch bleiben freilich die Vermutungen Bansas über Heinrichs Lebensende, S. 237 f., die allzu kurzschlüssig argumentieren: nichts spricht dafür, daß Heinrich vor 1338 in den Gehorsam der Kurie zurückgekehrt ist; weit plausibler (zwischen 1338 und 1343) datiert Heinrichs Tod SCHMITT, *Un pape* (wie Anm. 5) S. 245. Das Problem im Blick auf NM bleibt, daß wir keine eindeutig identifizierbare literarische Hinterlassenschaft von Heinrich von Thalheim besitzen, die uns eine Identifikation seines Stils, geschweige denn eine Umrisszeichnung seiner Persönlichkeit erlauben würde. – In seiner kurzen biographischen Notiz zu ihm vermerkt GAL, S. 28^v nr. IX mit Anm. 33, ein Todesdatum noch nach Oktober 1343 unter Hinweis auf *Helvetia sacra*, Abt. V, Bd. 1: *Der Franziskusorden*, bearb. v. Klemens ARNOLD [u. v. a.] (1978), bes. S. 63–65, dort aber wird (S. 64 mit Anm. 19) ausdrücklich festgehalten, daß die Nennung Heinrichs von Thalheim in den Prokuratorien der Jahre 1343–1345 keineswegs bedeuten muß, daß er damals noch am Leben war, vgl. die Erwähnungen in den (von Hermann-Otto SCHWÖBEL bearbeiteten) Prokuratorien Ludwigs

wenigsten wahrscheinlich – Michael von Cesena⁹⁷ selbst (oder ein ganz anderer, wie der nur undeutlich erkennbare Nicolaus von Freising) läßt sich heute nicht mehr mit Sicherheit feststellen⁹⁸. Um so wichtiger wäre es gewesen, zur Redaktionsgeschichte der Sammlung Beobachtungen zusammenzutragen. Dazu, wie gesagt, findet sich in dem vorliegenden Buch leider so gut wie keine Auskunft.

Unser Fazit zu dem Wert des dickleibigen, soliden und preiswerten (!) Buches: Der nun endlich vorliegende Gesamtdruck erfüllt nicht alle Erwartungen, die sich heute an eine kritische Edition eines Textes knüpfen. Vor allem wollte sich der Hrsg. nicht recht entscheiden, welche Textgestalt er seinen Lesern präsentieren solle, die jeweils „best erreichbare“ Gestalt des in die Kompilation eingegangenen Einzeltextes oder die kritisch rekonstruierte Version der letzten (oder auch einer früheren) Redaktion der Sammlung des sogenannten NM. Der nunmehr vorliegende Druck, der sich so wortkarg über alle Rahmenbedingungen des Textes äußert, macht jedoch Fragen nach dem Entstehungsprozeß der Kompilation unausweichlich, auch wenn nicht alle diese Fragen eine befriedigende Antwort finden können, ja einige wohl niemals eine solche finden werden. Der nun in Gänze – und teilweise über die erkennbaren Intentionen seines Kompilators, bzw. seiner Kompilatoren hinausgehend – vorliegende Text des „Nicolaus Minorita“ wird weitere Überlegungen und Nachforschungen anregen und damit auch zur Lösung dieser Probleme beitragen. Daß der Herausgeber selbst über seine – insgesamt korrekte – Transskription des Wortlauts unterschiedlicher Handschriften und über die dankenswerten Nachweise der zeittypisch zahlreichen Allegationen aus den kanonistischen, legistischen und patristischen Quellen hinaus aus der Intensität seiner jahrelangen Beschäftigung mit den Texten so wenig zu einer weiterführenden Erkenntnis über die Entstehung der Sammlung und ihrer einzelnen Stücke hat beitragen wollen, bleibt bedauerlich, wenn auch gewiß alle Mediävisten das hier (vielleicht übereilt, jedenfalls aber anscheinend unter großem Zeitdruck) präsentierte Material erfreut, und also nicht ohne aufrichtige Dankbarkeit zur Kenntnis nehmen und – hoffentlich – intensiv nutzen werden.

des Bayern von 1343 und 1344 in: *Nova Alamanniae* (wie Anm. 68), 2. Hälfte II. Teil, hrsg. von E. E. STENGEL† und Klaus SCHÄFER (1978) S. 837 u. 840, 882 f. u. 886, 905 u. 909 (nrr. 1534 §§18 u. 61, 1548 §§18 u. 61, 1559 §§18 u. 61).

97) Zusammenfassend zu ihm die knappe Notiz GÁL S. 24 nr. IV; insbes. zuletzt eingehend Carlo DOLCINI, *Il pensiero politico di Michele da Cesena, 1328–1338* [1977], jetzt in: DOLCINI, *Crisi di poteri* (wie Anm. 52) S. 147–221; auch Jürgen MIETHKE, in: *NDB* 17 (1994) S. 419–421.

98) Vorbildlich das Ergebnis eines „Non liquet“ bei OFFLER, Zum Verfasser (wie Anm. 24). Selbst Gál verzichtet anderwärts auf eine exakte Identifizierung genauer Anteile an der Verfasserschaft bestimmter Texte (vgl. S. 18*f.), so wird es fraglich, warum er sich hinsichtlich der Frage des Kompilators so sicher gibt.